

Statut des Leipziger Universitätsorchesters

Aktuelle Fassung beschlossen auf der Vollversammlung am 10.2.2025

Einführung

Das LUO dient der musikalischen Förderung seiner Mitglieder und der Möglichkeit zur Begegnung für Studierende verschiedener Fachrichtungen. Als Einrichtung der Universität leistet es einen Beitrag zum Musikleben der Stadt Leipzig und stellt darüber hinaus eine Plattform für junge Dirigent_innen und Solist_innen dar. Das Statut definiert die Grundstruktur des Orchesters und gibt praktische Hinweise zur Durchführung der Orchesterarbeit. Es behält solange seine Gültigkeit, bis es in der Vollversammlung vom Orchester mit Zweidrittelmehrheit verändert wird. Das Statut soll Richtlinien darstellen. In Einzelfällen und über strittige Fragen soll der Orchestervorstand im Interesse des Orchesters kurzfristig entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bindung an die Universität Leipzig

(1) Das LUO ist per Rektoratsbeschluss vom 13. Februar 2004 Teil der Leipziger Universitätsmusik (LUM). Organisation und die Auswahl der künstlerischen Leitung bleiben in der Hand der Orchestermitglieder, jedoch werden die Finanzen des LUO durch die LUM und den_die Universitätsmusikdirektor_in (UMD) verwaltet. Das Orchester ist nicht rechtsfähig, die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt einzig dem_der UMD.

(2) Der_die UMD kann als Mentor_in in künstlerischen Fragen fungieren.

§ 2 Organe des Orchesters

Die Organe des Orchesters sind der Vorstand und die Orchestervollversammlung.

§ 3 Weitere Positionen

(1) Weitere Positionen neben dem Vorstand sind der_die Dirigent_in, die Stimmführer_innen und Stimmgruppenverantwortlichen.

(2) Dem Orchester steht eine studentische Hilfskraft zur Verfügung, welche Angestellte der LUM ist. Sie unterstützt den Vorstand in organisatorischer Hinsicht. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Des Weiteren können zur Wahrnehmung dem Vorstand obliegender Aufgaben weitere Orchestermitglieder berufen werden. Solche Aufgaben können die Organisation des Probedirigats, die Organisation der Programmwahl und die Organisation der Probespiele sein. Diese Aufgaben werden von den Beauftragten in Absprache mit dem Vorstand erfüllt.

§ 4 Wahlen

(1) Für die nach diesem Statut durchzuführenden Wahlen ist ein Wahlvorstand aus drei Personen zu bilden, der von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Der Wahlvorstand überwacht das Wahlverfahren und ist für die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses zuständig.

(2) Über den Verlauf der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Orchester nach der Wahl unverzüglich bekannt zu machen ist. Die abgegebenen Stimmzettel sind für die Dauer von einer Legislaturperiode aufzuheben. War die Wahl nicht geheim, so sind die abgegebenen Stimmen sowie deren Verteilung im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Stimmenabgabe per Briefwahl ist nur in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen zulässig (Durchführung Anlage 1)

Besondere Bestimmungen Vorstand

§ 5 Zusammensetzung/Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus organisatorischer Leitung und den Posten: Kooperation mit dem MDR, Logistik, Konzertorganisation, Werbung, Programmheft und Website, Social Media, Geselligkeit, Probespiele, Probenwochenende und Noten. Mitglieder des Vorstandes übernehmen Aufgaben wie z. B. Probenplan, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Sponsoring, Finanzen, Noten, Räume, Probenwochenende, Orchesterfeiern, Probespiel, Besetzung, Probedirigat, Kammermusik, Website, Programmheft, Transporte. Mehrere dieser Aufgaben in einer Person zu vereinigen, ist erlaubt.

(2) Die Protokolle des Vorstandes sind allen Orchestermitgliedern zugänglich zu machen. Jedem Orchestermitglied ist es gestattet, einer Vorstandssitzung beizusitzen.

§ 6 Wahl

(1) Jeder Vorstandsposten wird einmal pro Semester in der Orchestervollversammlung gewählt. Zur Wahl vorgeschlagen werden können Mitglieder des Orchesters. Die Kandidatur mehrerer Personen in einem Wahlvorschlag (Team) ist ausgeschlossen.

(2) Mitglieder der Vollversammlung können in der Wahl für jeden Posten den Namen einer der zur Wahl stehenden Personen auf dem Stimmzettel notieren oder für einzelne oder mehrere Posten keinen Namen notieren. Pro Posten gewinnt die meistgenannte Person, die mindestens von einem Fünftel der Mitglieder der Vollversammlung genannt wurde, die Wahl. Entfällt auf mehrere Kandidat_innen die gleiche Stimmanzahl, werden für die betroffenen Posten Stichwahlen durchgeführt, bis die Stimmgleichheit aufgehoben ist. Nimmt eine Kandidat_in die Wahl nicht an, kann die Person mit der nächsthöchsten Stimmanzahl nachrücken. Der auf diese Weise gewählte Vorstand erhält dadurch das Vertrauen der Orchestermitglieder und die organisatorische Verantwortung für das LUO.

Weitere Wahlämter

Dirigent_in

§ 7 Aufgaben

Dem_der Dirigent_in des LUO obliegt die künstlerische Leitung des LUO. Er_sie ist nicht Mitglied des Orchesters im Sinne dieses Statuts. Der_die gewählte Dirigent_in wird durch den_die UMD berufen. Der Orchestervorstand versucht eine möglichst angemessene Bezahlung des_der Dirigent_in zu erreichen.

§ 8 Wahl

(1) Der_die Dirigent_in des LUO wird vom Orchester gewählt. Im zweijährigen Turnus wird dazu ein Probedirigat durchgeführt. Dieses wird ein halbes Jahr vorher öffentlich ausgeschrieben. Aus den Bewerbungen werden fünf Kandidat_innen zu einem Probedirigat eingeladen. Der_die aktuelle Dirigent_in kann sich als sechste_r Kandidat_in erneut zur Wahl stellen, für ihn_sie entfällt das Probedirigat.

(2) Jede_r Dirigent_in erhält zweimalig die Möglichkeit, ohne Probedirigat durch absolute Mehrheit in der Vollversammlung wiedergewählt zu werden. Die Wiederwahl findet auf der Vollversammlung des vorigen Semesters statt. Die Wiederwahl gilt für ein Jahr.

(3) Gewählt wird in geheimer Abstimmung durch alle beim gesamten Probedirigat anwesenden Mitglieder des Orchesters.

(4) Es gibt mehrere Abstimmungsrunden. In jeder Abstimmungsrunde fällt der_die Kandidat_in mit den wenigsten Stimmen weg, es folgen weitere Runden bis ein_e Kandidat_in gewählt ist. Die Mitglieder können sich in jeder Runde frei entscheiden, also auch unentscheiden.

§ 9 Probesemester und Bestätigung

(1) Wird der_die neue Dirigent_in in der Orchestervollversammlung nach der Probezeit von einem Semester mit einfacher Mehrheit bestätigt, so ist er_sie für die verbleibenden drei Semester gewählt. Wird er_sie nicht bestätigt, kann die Nachrückkandidat_in gefragt oder kurzfristig ein neues Probedirigat anberaumt werden. Der_die Dirigent_in verpflichtet sich zu Beginn eines Semesters für das nachfolgende Semester.

(2) Wird der_die neue Dirigent_in nicht bestätigt und der_die Nachrückkandidat_in gefragt, so gilt Abs. 1. Ist der_die Nachrückkandidat_in der_die vorherige Dirigent_in, so entfällt das Probesemester.

Konzertmeister_in, Stimmgruppenverantwortliche, Stimmführer_innen

§ 10 Konzertmeister_in

Der_die Konzertmeister_in und dessen_derer Stellvertreter_in werden durch die 1. Geigen gestellt und in der Orchestervollversammlung für das Folgesemester mit einfacher Mehrheit vom Orchester bestätigt.

§ 11 Stimmgruppenverantwortliche

Die Stimmgruppenverantwortlichen werden am Ende eines Semesters für das darauf folgende Semester festgelegt. Sie führen die Anwesenheitsliste und sind das Bindeglied zwischen dem Vorstand, dem_der Dirigent_in und ihrer Stimmgruppe.

§ 12 Stimmführer_innen

(1) Die Stimmführer_innen sollen sich durch musikalisches Können, Orchestererfahrung und Führungsqualitäten auszeichnen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich für den Stimmführerposten zu bewerben.

Die Stimmführer_innen der Streicher haben die Aufgabe, gemeinsam und in Absprache mit dem_der Dirigent_in die Stimmen einzurichten, die Stimmproben zu leiten, wenn kein_e Dozent_in vorhanden sein sollte, die Pultreihenfolge festzulegen und Rotation zu ermöglichen.

(2) Die Stimmführer_innen und deren Stellvertreter_innen in den Instrumentengruppen 2. Violinen, Bratschen, Celli und Bässe werden auf der Vollversammlung des vorigen Semesters für das kommende Semester durch die jeweilige Stimmgruppe geheim gewählt. Sollten die anwesenden Vertreter_innen der Stimmgruppe sich als nicht beschlussfähig erachten, können sie die Stimmführerwahl durch Beschluss auf Anfang des Semesters vertagen.

Orchestervollversammlung

§ 13 Orchestervollversammlung

(1) Einmal im Semester wird eine Orchestervollversammlung durchgeführt, die der demokratischen Entscheidungsfindung und der Diskussion dient. Es wird mit einfacher Mehrheit über den Vorstand und den_die Konzertmeister_in abgestimmt. Jedes Mitglied hat als Teilnehmer_in der Orchestervollversammlung eine Stimme und darf an der geheimen Wahl teilnehmen.

(2) Der Termin und die Tagespunkte der Orchestervollversammlung werden dem Orchester mindestens sechs Wochen vorher angekündigt. Das Protokoll der Vollversammlung ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

(3) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste (z.B. der_die Dirigent_in) zur Orchestervollversammlung zugelassen werden.

Mitgliedschaft

§ 14 Allgemeines

(1) Das LUO muss zu mindestens 90% aus Studierenden bestehen, um immer von speziell studentischer Förderung profitieren zu können. Über die Einhaltung dieses prozentualen Anteils wacht der Vorstand. Neubewerber_innen, die ihr Studium beendet haben, werden nur in Ausnahmefällen (z.B. schwierig zu besetzende Stimmgruppen) zum Probespiel zugelassen.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Orchestervollversammlung und allen Aktivitäten des Orchesters.

(3) Kostenfreie Teilnahme für alle Mitglieder wird angestrebt. Unkostenbeiträge (z.B. Probenwochenende, Konzertreisen, Zusatzprojekte) können jedoch erhoben werden. Es sollten soweit möglich keine bezahlten Aushilfen mitspielen.

§ 15 Probespiele, Beginn der Mitgliedschaft

(1) Ein Probespiel wird durchgeführt, um eine vergleichbare Qualität sicher zu stellen. Über die Aufnahme entscheiden Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Aktuelle_r Dirigent_in, UMD und Dozent_innen können in beratender Funktion tätig werden. Jedes Orchestermitglied ist eingeladen, an der Diskussion über das Probespiel der Anwärter_innen teilzunehmen.

(2) Über die endgültige Mitgliedschaft im Orchester entscheiden nach einem Probesemester der_die zuständige Stimmführer_in und der_die Stimmgruppenverantwortliche in Rücksprache mit der Stimmgruppe und dem_der Dirigent_in.

(3) Zur Verteilung der Stimmen von Bläsern und Schlagwerk kann jedes Stimmgruppenmitglied in abwechselnder Folge einen Wunsch äußern, der in Rücksprache mit dem_der Dirigent_in und den Dozent_innen erfüllt werden sollte.

§ 16 Anwesenheit

(1) Man verpflichtet sich stets, für ein vollständiges Semester mitzuspielen. Probleme mit Terminen sollen frühzeitig mit den Verantwortlichen (Dirigent_in, Stimmgruppenverantwortliche_r, Stimmführer_in und Vorstand) besprochen werden. Mehr als drei Proben-Fehltermine führen zum Ausschluss vom Konzert. Vorher ist ein Gespräch mit Stimmführer_in, Stimmgruppenverantwortlichen, Dirigent_in und Vorstand zu führen.

(2) Hinsichtlich der Fehlzeiten haben Registerproben dieselbe Bedeutung wie Tuttiprobe. Das Versäumen der Freitags- oder Sonntags-Probe auf dem Probenwochenende zählt jeweils als ein Fehltermin. Der Probentag Samstag wird als zwei Fehltermine gewertet. Das Versäumen des gesamten Probenwochenendes wird als vier Fehltermine gewertet.

(3) Anwesenheitslisten werden durch die Stimmgruppenverantwortlichen geführt. Im Krankheits- oder Ausnahmefall muss der_die Stimmgruppenverantwortliche umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Unentschuldigtes Fehlen (insbesondere in Haupt-, General- oder Anspielprobe) kann zum Ausschluss vom Konzert führen.

(4) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von diesen Anwesenheitsregeln möglich. Hierüber entscheiden Stimmgruppenverantwortliche_r, Stimmführer_in, Dirigent_in und Vorstand einvernehmlich.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Semester nach Beendigung des Studiums, Referendariats, oder Promotionsstudiums erlischt der Anspruch auf Mitgliedschaft.

(2) Engagement für das Orchester ist ein wichtiger Bestandteil der Mitgliedschaft im LUO und kann diese verlängern. Für Mitglieder, die sich mindestens ein Semester im Vorstand engagiert haben, verlängert sich der Anspruch auf Mitgliedschaft um ein weiteres Semester.

(3) Wer ein oder mehrere Semester aussetzt, muss dies vor Semesterbeginn mit dem_der Stimmgruppenverantwortlichen oder dem_der Probespielverantwortlichen absprechen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Mitspielen für das folgende Semester.

(4) Nach mehr als vier Semestern durchgängiger Abwesenheit erlischt der Anspruch auf Mitgliedschaft. Erneute Anmeldung zum Probespiel ist aber möglich.

(5) Ein zeitweiliger oder endgültiger Ausschluss aus dem Orchester bei Verstößen gegen dieses Statut ist durch eine Entscheidung des Vorstandes und der Stimmführer_innen in Rücksprache mit dem_der Dirigent_in möglich. Das Orchester ist über den Ausschluss und die Gründe unverzüglich zu informieren.

Die Arbeit des Orchesters

§ 18 Programm/ Solist_innen

(1) Ein Ausschuss aus Orchestermitgliedern holt Vorschläge des Orchesters ein, besorgt Aufnahmen und Partituren, um in mehreren Treffen geeignete Stücke vorauszuwählen. Von den Stimmführer_innen, dem_der Dirigent_in und dem Vorstand bestätigte Programmkombinationen werden dem Orchester zur Wahl gestellt.

(2) Zunächst wird über das Hauptwerk entschieden, dann über mögliche kombinierbare Werke. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. In jeder Abstimmungsrunde fällt das Werk mit den wenigsten Stimmen weg, es folgen weitere Runden bis ein Werk gewählt ist. Die Mitglieder können sich in jeder Runde frei entscheiden, also auch umentscheiden. Sollten feste konzeptorientierte Werkkombinationen zur Wahl stehen, entscheidet der Programmausschuss über die Wahlmodalitäten.

(3) Jedes anwesende Orchestermitglied kann für maximal ein nicht anwesendes Mitglied mit abstimmen. Dazu muss im Vorfeld das nicht anwesende Mitglied eine Liste mit der persönlichen Rangfolge aller Werke pro Kategorie an das anwesende Mitglied schicken.

(4) Die Wahl der Solist_innen treffen der_die Dirigent_in und Mitglieder des Orchesters unter besonderer Berücksichtigung von Studierenden der HMT, Professor_innen von Musikhochschulen können zur Beratung hinzugezogen werden. Ein Probespiel kann hierfür veranstaltet werden.

§ 19 Proben

(1) Während der Vorlesungszeit probt das Orchester einmal wöchentlich für drei Stunden. Dabei sollen neben Tuttiproben auch Registerproben stattfinden. Zusätzliche Probentermine sind möglich.

(2) Ein Wochenende im Semester müssen sich die Mitglieder für eine intensive Probenphase freihalten.

(3) Der Vorstand organisiert für die Registerproben professionelle Dozenten_innen.

§ 20 Konzerte

(1) Es wird pro Semester ein Programm erarbeitet, welches mindestens in einem Konzert der Öffentlichkeit präsentiert wird.

(2) Die feierliche Immatrikulation zu Beginn des Wintersemesters soll regelmäßig durch das LUO mitgestaltet werden.

(3) Der Konzert-Eintrittspreis für Studierende sollte auf möglichst niedrigem Niveau gehalten werden.

(4) Kammermusik-Konzerte des LUO sollen dem musikalischen Dialog der Mitglieder dienen.

(5) Das LUO soll stets bemüht sein, innovativ und ideenreich das Spektrum der Auftrittsmöglichkeiten zu erweitern. Dazu zählt die Vernetzung mit anderen Klangkörpern, Künstler_innen, Bildungseinrichtungen etc.

§ 21 Datenschutz

(1) Für jede_n Neubewerber_in wird automatisch ein Account auf der Website des LUO angelegt, der allerdings nach nicht bestandem Probespiel wieder gelöscht wird. Dies dient der Mitgliederverwaltung und Kommunikation.

(2) Wer nicht ausdrücklich widerspricht, wird nach beendeter Mitgliedschaft automatisch als Alumni gespeichert. Sollte das Löschen des Accounts gewünscht sein, so muss eine Mitteilung an die Verantwortlichen erfolgen.

(3) Alle Orchestermitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen.